

# **Say on Climate – ein Update**

JGW, Zürich, 31. August 2023

PD Dr. Philipp Maximilian Holle

# Rechtstatsächliche Ausgangslage

PD Dr. Philipp Maximilian Holle

# Ausland

- Vielzahl sog. Say-on-Climate-Beschlüsse innerhalb der letzten 2 Jahre:
  - BHP Group (Australien)
  - Glencore (Schweiz)
  - Iberdrola (Spanien)
  - HSBC (UK)
  - Nestlé (Schweiz),
  - Royal Dutch Shell (Niederlande)
  - Total Energies (Frankreich)
  - Unilever (UK)
- Zustimmungsrate: 74 bis 99 Prozent.

# Hintergrund und Konzeption eines Say on Climate

## Treiber von Say on Climate-Beschlüssen

- Institutionelle Investoren
- NGOs

## Gegenstand von Say on Climate-Beschlüssen

- Erstellung eines Climate Transition Action Plan durch die Verwaltung
- Unverbindliches Aktionärsvotum hierzu

# Deutschland

- Volkswagen AKTIENGESELLSCHAFT: Aktionäre scheitern mit Versuch, Say on Climate-Beschluss auf die Tagesordnung zu setzen
- e.on SE: Aktionäre scheitern mit Versuch, Say on Climate-Beschluss auf die Tagesordnung zu setzen
- **Alzchem Group AG 2023:** Verwaltung legt Klimafahrplan der HV zur Beschlussfassung vor; Annahme mit Mehrheit von 95,3 %

# **Gegenwärtiger Rechtsrahmen für ein Say on Climate**

PD Dr. Philipp Maximilian Holle

# Ausgangsbefund

## **Vorstandsinitiative**

- Vorlagebeschluss nach § 119 II AktG
  - Überschießend wegen Bindungswirkung

## **Aktionärsinitiative**

- Rede- und Auskunftsrecht
  - Begrenzung auf TOPs und Erschöpfung in singulären Stellungnahmen
- Entlastung
  - Bezieht sich auf die gesamte Geschäftsführung
- Strukturmaßnahmen
  - Klimapolitik ist Geschäftsführungs- und keine Strukturmaßnahme
- Ungeschriebene Hauptversammlungskompetenzen
  - Keine Mediatisierungseffekte klimapolitischer Entscheidungen

# Gesetzesimmanente Rechtsfortbildung der Vorstandsrechte

Einholung einer unverbindlichen Stellungnahme der HV analog § 119 II AktG (sog. Konsultationsbeschluss)

- Entgegenstehen der Kompetenzordnung?
  - Keine Beschneidung der Vorstandskompetenzen, da Hoheit bei Vorstand
  - Kein Eingriff in HV-Kompetenzen, da Stellungnahme verweigert werden kann
    - Insgesamt: **Eingriffslose Flexibilisierung** der gesetzlichen Ausgangslage
- Rechtliche Einordnung: **Beschlussqualität**, da rechtsverbindliche Willensfestlegung der Hauptversammlung, die über Meinungsäußerung einzelner oder sämtlicher Aktionäre oder Probeabstimmung hinausgeht
  - Folge : kein rechtliches Nullum und daher **Anfechtbarkeit**

# Gesetzesimmanente Rechtsfortbildung der Vorstandsrechte

## **Beschlusslose Hauptversammlungskonsultation**

- Diskurs unter den Aktionären auf der Hauptversammlung einschließlich der Durchführung einer Art Probeabstimmung
- Arg. e contr. § 124a Abs. 1 Nr. 2 AktG

# Gesetzesüberschreitung bei Fortbildung der Aktionärsrechte

## Konsultationsbeschluss / beschlusslose HV-Konsultation auf Aktionärsinitiative

- **Vehikel:** Ergänzungsverlangen nach § 122 II AktG
- **Ungeschriebene Schranke:** HV-Kompetenzen
  - Klimapolitik der Gesellschaft **betrifft Geschäftsführung**
  - **keine ungeschriebene HV-Kompetenz** nach Holzmüller/Gelatine-Doktrin
- Zulässigkeit eines Ergänzungsverlangens würde **gesetzliche Kompetenzordnung aufbrechen**

# Reformbedarf?

PD Dr. Philipp Maximilian Holle

# Reformanreize

## Rechtsvergleich

- USA: Shareholder-Proposal-Rule ermöglicht von Aktionären (Mindestanteil 1% oder 2000 US-Dollar während des Jahres vor Antragsstellung) initiierte Konsultationsbeschlüsse
- Schweiz: Str.

## Erwartungshaltung der Investoren

- Deutsche Unternehmen können sich von internationaler Entwicklung kaum abkoppeln

## Stoßrichtung der 2. Aktionärsrechterichtlinie

- Stärkere Einbindung der Aktionäre, um nichtfinanzielle Leistungen zu verbessern

## Sustainable Finance

- Absicherung anlegerbezogener Nachhaltigkeitsversprechen durch Einflussnahmemöglichkeit

# Weitergehende Anreizbetrachtung

Ausgangspunkt: Unmittelbare staatliche Regulierung gerät an (demokratische) Grenzen; daher „**Effektivierung**“ **unternehmerischer Initiative**

Frage: Sind **Aktionäre klimafreundlicher als die Verwaltung**?

- Aktionäre sind keine homogene Gruppe (Anti-ESG-Bewegung)
- Aber: **World-Wide-Betrachtung**: Diversifizierung drängt Aktionäre zur Fokussierung auf Wert des Gesamtportfolios und Gesamtrendite wird von externalisierten Kosten der Einzelunternehmen berührt. Problem: Langfristigkeit.
- Andererseits: **Stakeholder-Ansatz** macht Vorstand zum Repräsentanten von Klimaschutz

# Weitergehende Anreizbetrachtung

Ausgangspunkt: Unmittelbare staatliche Regulierung gerät an (demokratische) Grenzen; daher „**Effektivierung**“ **unternehmerischer Initiative**

## Zudem:

- Auseinandersetzung auf Seiten der Verwaltung („*The rise of social proxy submissions in the US [...] is changing the primacy of shareholder wealth maximization view within American boardrooms.*“)
- Formalisierte Einbindung aller Aktionäre und des Aufsichtsrats statt individueller Diskussionen von Investoren und Verwaltung
- Anreizwirkung bei Verwaltung durch Reduzierung der Haftungsrisiken

# Einwände

- Aufbrechen der aktienrechtlichen Kompetenzordnung
  - § 76 Abs. 1 AktG schirmt Vorstand (u.a. im Interesse anderer Stakeholder) ab
    - Einflussnahme bleibt faktischer Natur
    - Vorstand behält Detailhoheit, da er Climate Transition Action Plan ausarbeitet
    - Kurz: Say on Climate-Beschluss ist kein Mittel zur Verlagerung der Verantwortung für Klimaschutz, sondern deren Einforderung (*J. Vetter, AG 2023, 564 Rz. 40*)
- Rationale Apathie
  - bei institutionellen Investoren nicht gegeben
- Zusätzlicher Aufwand
  - ohnehin Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Anfechtungsrisiken
  - gering und gesetzlich abdingbar
- Standardisierung und Greenwashing
  - Bei Einzelfallinitiativen weniger ausgeprägt

# Reformvorschläge

PD Dr. Philipp Maximilian Holle

# Herantasten durch Soft law

**Urheber:** VGR

**Anlass:** DCGK-Konsultation 2022

Anregung A.10 in Anlehnung an § 122 II AktG:

*„Der Vorstand sollte der Hauptversammlung seinen Plan zum Umgang mit klimaschädlichen Emissionen und deren Reduzierung sowie einen Bericht zu dessen Umsetzung jedenfalls dann zur Billigung vorlegen, wenn Aktionäre, deren Anteile den 20. Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen, dies verlangen.“*

**Argument:** Gesteigerte Chance Erfahrungen zu sammeln, da Aktionäre keine rechtliche Möglichkeit haben, Say-on-Climature-Beschlussfassungen zu initiieren

# Hard Law

## **Zwingende Anordnung jährlicher Voten** nach Vorbild des § 120a AktG

- Gefahr einer **Degradierung zu abzuarbeitender Formalität**
- Klimapolitischer Nutzen der Planerarbeitung durch Verwaltung und Positionierung der Aktionäre hierzu größer, wenn Initiierung aus Unternehmen heraus erfolgt

## **Antragsrecht von Aktionären gemäß § 122 Abs. 2 AktG**

- Große Lösung: Say on Anything
  - Gefahr zunehmender Politisierung und Überforderung der Hauptversammlung
- **Kleine Lösung: Say on Climate**

**Vielen Dank für Eure  
Aufmerksamkeit!**